

Artikel 5.01

Begriffsbestimmungen

Geändert durch Beschluss 2016-I-5

Im Sinne dieses Teiles bedeutet der Ausdruck:

- a) "**Einheitstransporte**": Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen nachweislich das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut befördert wird, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;
- aa) "**kompatible Transporte**": Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;

[...]